

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

14. Januar 2015

per Fax und elektr. sign. E-Mail

VG
Solothurn

In Sachen **Bernhard Oetterli gegen Psych. Anstalt Solothurn** betr. Art. 5 Ziff. 4 EMRK danke ich zunächst für die heutige Mailnachricht des Gerichts, welche ich kurz vor 1700 h geöffnet habe. Ich habe mich sofort mit unserem Klienten in Verbindung gesetzt und erfahren müssen, dass er noch immer in der Anstalt zurückbehalten wird. Daraufhin habe ich die Nachricht des Gerichts der Anstalt per Fax zugestellt und mich anschliessend mit einem hochdeutsch sprechenden Herrn Laurig verbinden lassen, welchen mir unser Klient als sein behandelnder Arzt bezeichnet hatte. Ihm hielt ich vor, dass die ärztliche Zurückbehaltung heute um 1130 Uhr abgelaufen sei und fragte danach, ob ein neuer gültiger Rechtstitel für eine weitere Zurückbehaltung vorliege. Herr Laurig antwortete im ersten Moment spontan, es sei eine Verlängerung des FU verlangt worden, schwächte dies dann aber alsogleich ab, indem er sagte, er sei sich dessen nicht sicher, er werde sich mit seinem Chef besprechen. Ca. 1710 Uhr telefonierte ich erneut und erkundigte mich, ob nun eine Verlängerung vorliege. Seine Antwort darauf lautete kurz und bündig: „Wir werden jetzt eine Rückbehaltung verfügen“.

§ 124 EG ZGB bestimmt was folgt:

Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgerische Unterbringungen sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzuzeigen.

Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Dauer von 72 Stunden absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich und **vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen**. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung.

Aus dieser Bestimmung folgt, dass die Anstalt verpflichtet gewesen wäre, die Verlängerung der FU der KESB **vor** Ablauf der ärztl. FU anzuzeigen. Es kann keineswegs angehen, dass nun die Anstalt im Nachhinein husch husch eine Rückbehaltung verfügt.

Unser Klient wird mangels eines gültigen Rechtstitels seit heute 1130 Uhr subjektiv und objektiv seiner Freiheit beraubt.

Es ist damit nicht nur der Straftatbestand einer Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 StGB erfüllt, obendrein wird ihm die Freiheit auch nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise gemäss Art. 5 Ziff. 1 EMRK entzogen.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Gestützt auf Art. 13 EMRK ist dies förmlich festzustellen.

Zudem verlange ich, dass das Gericht von seinem in § 20 EG StPO festgelegten Recht Gebrauch macht, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Es ist dies nur bereits schon aus pädagogischen Gründen angezeigt.

Ausserdem ist der Beschwerde sofort die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Nun noch zum Einwand des Gerichts, mangels elektr. Rechtsverkehr werde die gestrige per E-Mail eingegangene Klage des Vereins nicht entgegengenommen.

Ich fühle mich ins letzte Jahrhundert zurückversetzt!

1973 patentiert habe ich noch die Epoche der „administrativen Versorgungen“ bis 1981 miterlebt, für welche sich der Bundesrat inzwischen offiziell entschuldigt hat. Als Zeitzeuge habe ich jedoch auch die Periode danach hautnah mitverfolgen können.

Fazit: Die Zwangspsychiatrie funktioniert noch immer nach den haargenau gleichen Prinzipien: Menschen werden unter dem Titel „Fürsorge“ objektiv ihrer Freiheit und übrigen Menschenrechte beraubt (Beilage 1). Quantitativ hat diese neue Geissel der Menschheit sogar signifikant zugelegt. In der Zeit von 1988 bis 2009 hat sich die Zahl der Versenkungen mehr als verdoppelt (Beilage 2 und 3).

Der Unterschied zwischen vor 1981 und nachher besteht lediglich darin, dass der Bundesrat sich entschuldigen konnte, weil die Täter mehrheitlich vor sich hin modern, während sie heute noch alle in Amt und Würden sind. Die Entschuldigung für das Heute wird – wie üblich - um eine Generation verschoben erfolgen.

Bis anfangs der 90-er Jahre habe ich mich brav daran gehalten, den Gerichten die Klagen original unterschrieben auf die Pulte flattern zu lassen. Durch das postalische Hin und Her zwischen Klient, Anwalt und Gerichten konnten gut und gerne 10 Tage verstreichen, bis sich letzteres in Bewegung setzte. Ein Klient, welchen ich 1984 nach 23 Jahren Münsterlingen und Rheinau herausboxt habe, musste ein geschlagenes halbes Jahr darauf warten, bis er angehört worden ist.

Gestützt auf das in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerte Superbeschleunigungsgebot habe ich dann nach der Gründung des Vereins (1987) immer eindringlicher auf dieses Menschenrecht gepocht. Es hat ca. 5 Jahre gedauert, bis der damals im Kanton Zürich zuständigen Psychiatrischen Gerichtskommission endlich der Groschen gefallen ist und sie bereits auf ausschliesslich gefaxte Klagen das Verfahren in Gang gesetzt hat. In der Folge hat sich dies bei der überwiegenden Mehrheit der schweizerischen Haftprüfungsgerichte eingebürgert. Nur ein paar Hinterwäldler oder neu und jung eingestiegene Richter stellten und stellen sich noch quer.

Wenn das Menschenrecht die Superbeschleunigungspflicht mit den Worten „so rasch wie möglich“ umschreibt, ist doch sofort sonnenklar, dass beim Vergleich postalischer und ge-

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

faxter oder gemailter Eingaben letztere dem Wortlaut des Menschenrechts eindeutig besser gerecht werden.

Klammert man sich nicht an einen überspitzten Formalismus wie im alten Rom ist ebenso klar, dass fehlende Formerfordernisse im Verfahren selbst problemlos bereinigt werden können. Gemäss neuerdings sogar gesetzlich vorgeschriebener Frist muss der Versenkte innert 5 Arbeitstagen angehört werden. Wenn nun das Gericht anlässlich dieser Anhörung den Betroffenen fragt, ob er an der Klage festhalte, wird durch das mit Sicherheit zu protokollierende JA das Beibringen noch einer Originalunterschrift obsolet.

Davon abgesehen hat es sich das Gericht mit seinem Abwimmeln der Klage zu einfach gemacht. Fehlt eine Unterschrift, muss es Gelegenheit zur Verbesserung einräumen (BGE 5A_837/2008 E.9.3).

Fazit: Die Klage hängt noch immer, eine förmliche Aufforderung, die Klage original zu unterzeichnen, ist nicht ergangen.

Für die störrischen Richter stellen wir den Versenkten routinemässig das Formular Entlassungsklage zu (Beilage 4). Ich habe nun selbst veranlasst, dass die Anstalt dieses Formular dem Gericht gestützt auf Art. 439 Abs. 4 ZGB

Jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an den zuständigen Richter weiterzuleiten.

sowohl per Fax wie auch postalisch übermittelt. Sollte dies nicht geschehen sein, wird Art. 5 Ziff. 1 EMRK abermals gebrochen. Art. 13 EMRK kommt erneut zum Zuge.

Ich fordere das Gericht auf, seine Praxis zu ändern und bereits gefaxte oder per E-Mail übermittelte Klagen entgegenzunehmen. Es kann durchaus auch den Kläger kurz telefonisch kontaktieren, ihn fragen, ob er tatsächlich klagen will. Durch den entsprechenden Protokolleintrag fallen zeitraubende postalische Fristansetzungen und entsprechende Eingaben der Parteien weg.

Der Mehraufwand des Vereins für Instruktionen mit dem Klient, Interventionen bei der Anstalt, Abklärungen und Eingabe schlägt mit 120 Minuten zu Buche, sodass sich der neue Anspruch des Vereins auf Fr. 1240. — erhebt. Selbstverständlich ist für das weitere Verfahren die eingesetzte Anwältin einzubeziehen.

Sein eigener Souverän

c.c. Anstalt, RA Anita Hug



RA Edmund Schönenberger

4 Beilagen (nur per E-Mail)

[veröffentlicht](#) (mit ausdrücklicher Zustimmung des Klienten)

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

From: bgogr.Amtsmail.Verwaltungsgericht
Sent: Wednesday, January 14, 2015 2:13 PM
To: 'nana.schoenenberger@psychex.ch' ; 'info@psychex.org'
Subject: B.O., 1943

Bernhard Oetterli, geb. 1943, zz. in der Psychiatrischen Klinik Solothurn

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir weisen Sie darauf hin, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren der elektronische Rechtsverkehr nicht existiert, weshalb wir die per E-Mail eingegangene Beschwerde nicht entgegennehmen können.

Im Übrigen weisen wir Sie darauf hin, dass die 72-stündige ärztliche Zurückbehaltung heute um 11:30 Uhr abgelaufen ist, weshalb die Beschwerde ohnehin gegenstandslos wäre.

Freundliche Grüsse

Jeannette Probst

Verwaltungsgericht

*Kanzlei
Amthaus 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 73 26
Telefax 032 627 22 98
jeannette.probst@bd.so.ch*

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

29. Januar 2015

per Fax und elektr. sign. E-Mail

VG
Solothurn

In Sachen **Bernhard Oetterli gegen Psych. Anstalt Solothurn** betr. Art. 5 Ziff. 4 EMRK ist mir heute das „Gutachten“ David Sonderegger unter die Augen geraten. Normalerweise mische ich mich nicht in die vom Verein initiierten Haftprüfungsverfahren ein. Sondereggers Machwerk jedoch verlangt geradezu gebieterisch nach meiner Stellungnahme. Via consilium mit Kollegin Anita Hug habe ich erfahren, dass sie infolge Abwesenheit eine solche nicht hat verfassen und entsprechend die Frist gar nicht wahrnehmen können. Sie wird eine Stellungnahme einreichen. Es schadet jedoch nicht, wenn sich deren zwei in den Akten kumulieren.

1. Das „Gutachten“ Sonderegger ist die Druckerschwärze nicht wert. Wie aus ihm selbst hervorgeht, fanden im März - Juni 1997 4 Familiensitzungen mit unserem Klienten, seiner Gattin und der Tochter C(aroline) im Zusammenhang einer ambulanten Psychotherapie derselben statt (S 5).

Als behandelnder Arzt der Familie gebricht es dem Gutachter an der Unabhängigkeit. Er hätte den Gutachtensauftrag gar nicht annehmen dürfen. Seine Rechnung darf nicht beglichen werden, weil er das Gericht nicht sofort über den Ausstandsgrund aufgeklärt hat.

2. Das Machwerk Sondereggers liefert das *quod erat probandum* dessen, was der Verein PSYCHEX im aktenkundigen Jahresbericht 2013 aufs Tapet bringt:

*Wer scharf in die (per 1.1.2013) umbenannte Konstruktion zu blicken versteht, stellt ernüchert fest, dass von Verbesserungen durch die Revision keine Rede sein kann. Es ist lediglich neuer Wein in die alten Schläuche gegossen worden. **Sowohl bei den an vorderster Front für die Einweisung und den Anstaltsaufenthalt zuständigen Zwangspsychiater als auch bei den im Haftprüfungsverfahren beigezogenen psychiatrischen Gutachtern hat sich rein gar nichts geändert. Noch immer gibt diese alte Garde den Ton an, KESB und Richter folgen ihnen und ihren aus lauter nichtjustiziablen Abstraktionen konfabulierten Diagnosen wie brave Hündchen.***

Werden diese Abstraktionen nach ihrem konkreten Gehalt hinterfragt, entpuppen sie sich als nichts anderes denn als normale Reaktionen auf widrige Lebensbedingungen, Freiheitsberaubungen, Zwangsbehandlungen und den Entzug der übrigen Menschenrechte: Wut, Verzweiflung, Angst, Empörung etc..

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

3. Die Frage, ob eine stationäre Behandlung unseres Klienten unerlässlich sei, beantwortet Sonderegger mit einem apodiktischen JA (S. 3). Er stellt damit sogar die Monarchen des Mittelalters in den Schatten, welche ihren Verdikten wenigstens noch ein „Weil es Uns so gefällt“ nachzuschieben pflegten.

4. Das ungültige Gutachten mündet in den Behauptungen, unser Klient sei akut selbst- und fremdgefährlich (S. 11). In seinem gesamten Machwerk jedoch vermag Sonderegger nicht einen einzigen relevanten Übergriff unseres Klienten zu benennen, welcher eine solche Gefahr zu konkretisieren vermöchte. Stellte unser Klient tatsächlich eine solche Gefahr dar, hätte sich dies im Verlaufe seiner bisherigen 72 Jahre längst verwirklicht.

5. Sollten Verkehrsbussen sich als Versenkungsgrund durchsetzen, müsste eine Mehrheit der Automobilisten eingelocht werden. Im Übrigen sind die von Sonderegger benannten Bussen alle noch nicht rechtskräftig, weshalb strikte die Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziff. 2 EMRK gilt.

6. Was Sonderegger unserem Klienten vor allem ankreidet sind bloss Äusserungen.

Der Gipfel der Perfidie!

In Art. 9 und Art. 10 EMRK sind die Menschenrechte unseres Klienten auf Gedanken-, Gesinnungs-, Religions- und Meinungsäusserungsfreiheit verankert. Dass Sonderegger seine Menschenrechte mit der Fortsetzung der bisherigen objektiven Freiheitsberaubung quittiert, wirft mehr Fragen nach seinem Geisteszustand denn jenes unseres Klienten auf.

7. Dessen Kontostand habe um Fr. 10'000.-- abgenommen. Unser Klient verwaltet zwei ihm gehörende Liegenschaften und erzielt zusammen mit seiner AHV monatliche Einnahmen von über Fr. 15'000.--. Dass Sonderegger darüber kein Wort verliert beweist, dass er unfähig ist.

8. Der Vorfall mit dem behandelnden Arzt Vogler vom 12.1.2015 (S. 7) deckt auf, dass diesem nichts Gescheiteres eingefallen ist, als sein Arztgeheimnis zu brechen und die Polizei zu rufen. Der analoge Fall wäre, wenn ein geflüchteter strafrechtlich oder psychiatrisch Verfolgter zu mir in die Beratung käme und ich ihn der Polizei ausliefern würde. Dass Vogler unseren Klienten am Gehen hinderte, ist eine Amtsanmassung, welche ihm nicht zustand. Der Tatbestand der Freiheitsberaubung ist erfüllt. Dass er unseren Klienten obendrein in die Zähne schlug, hat unser Klient zu Recht mit einer Retorsion quittiert.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

9. Die Familie unseres Klienten habe mit Problemen zu rechnen. Sonderegger weiss offensichtlich noch nicht einmal, dass unser Klient gemäss der aktenkundigen Bestätigung bei einem Freund unterkommen kann.

10. Auch das Verwaltungsgericht steht im Regen. Es war gehalten, unseren Klienten innert 5 Arbeitstagen in voller Besetzung anzuhören (BGE 115 II 129). Das hat es nicht getan, womit unserem Klienten die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen wird. Ein Gericht, welches Menschenrechte bricht, ist nicht mehr entscheidungsbefugt.

11. Das Gericht schert sich um gestellte Begehren. Am 14.1.2014 habe ich die aufschiebende Wirkung verlangt. Gemäss Instruktion unseres Klienten ist ihm kein diesbezüglicher beschwerdefähiger Zwischenentscheid eröffnet worden.

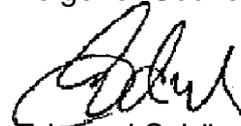
Erneut wird Art. 5 Ziff. 1 EMRK gebrochen.

12. Die Feststellungspflicht folgt aus Art. 13 EMRK (Beilagen 1 und 2).

13. Unser Klient ist von einer entscheidungsbefugten Besetzung augenblicklich aus der Anstalt zu entlassen. Die Summe der gegen ihn verübten Verbrechen gegen seine Menschenrechte, die ins Auge stechende Unverhältnismässigkeit und die Tatsache, dass bis heute kein gültiges Gutachten vorliegt, schreien geradezu imperativ danach, dem Skandal ein Ende zu setzen.

c.c. Anstalt, RA Anita Hug

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

2 Beilagen (nur per E-Mail)

[veröffentlicht](#)

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68